



# Teilrevision Schulgesetz GLEICHSTELLUNG KINDERGARTEN

entworfen: Fraktion Kindergarten LEGR | Oktober 2018- Juli 2019  
überarbeitet und verabschiedet: Geschäftsleitung LEGR | August 2019

## INHALTSVERZEICHNIS

Der Kindergarten im Schulgesetz Graubünden .....	2
Ausgangslage .....	2
A.    Obligatorium .....	4
Ausgangslage .....	4
Begründung .....	5
Gesetzesänderung .....	6
Antrag LEGR .....	6
B.    Lektionen statt Stunden .....	8
Ausgangslage .....	8
Begründung .....	8
Weitere Unterlagen .....	9
Gesetzesänderung .....	9
Antrag LEGR .....	9
C.    Klassenlehrperson .....	10
Ausgangslage .....	10
Begründung .....	10
Argumentarium Klassenlehrperson .....	11
Positionspapier LCH .....	15
Gesetzesänderung .....	15
Antrag LEGR .....	15
D.    Besoldung .....	16
Ausgangslage .....	16
Begründung .....	16
Aussicht auf Antrag .....	16

# Der Kindergarten im Schulgesetz Graubünden

Ziel der Ausführungen in diesem Bericht ist die konsequente Gleichstellung des Kindergartens im Bündner Schulgesetz von 2012. Diese beinhaltet folgende vier Punkte:

- Obligatorium
- Lektionen statt Stunden
- Anerkennung und Entschädigung Klassenlehrperson
- Lohn (Klage bei Verwaltungsgericht hängig)

## AUSGANGSLAGE

Seit August 2013 ist das neue Schulgesetz in Kraft. Der Kindergarten wurde damit in Art. 6 offiziell als Teil des Bündner Schul- und Bildungsangebots abgebildet und gehört zur Volksschule.

Dieser Schritt wurde vom LEGR (Lehrpersonen Graubünden mit der Fraktion Kindergarten) vorangetrieben und war längst fällig.

Einige weitere positive Änderungen, die direkt den Kindergarten, die Lehrpersonen oder den Unterricht betreffen:

- Blockzeiten
- Schulleitungen
- leicht höhere Besoldung

Im Gesetz wurde der Kindergarten aber nur teilweise den anderen Stufen gleichgestellt. Vor dem Inkrafttreten (Debatte Grossrat 2012) hat sich der LEGR mit den wichtigen Anliegen der Stufe Kindergarten eingebracht. Die drei Punkte 1. Obligatorium, 2. Unterricht in Lektionen und 3. die Entschädigung als Klassenlehrperson waren auch in den folgenden Jahren ein Thema, welches auf verschiedenen Ebenen eingebracht wurde. Dabei wurde stets auf eine spätere Gesetzesrevision vertröstet.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 gilt der Lehrplan 21 Graubünden. In diesem ist der Kindergarten unbestrittener Bestandteil des Zyklus I.

Da in absehbarer Zeit das Schulgesetz mit einer Teilrevision geöffnet wird, soll die Chance gepackt werden, dem Kindergarten den zeitgemässe Stellenwert in der Bündner Schullandschaft zu geben.

Zudem gilt es zu bedenken, dass gemäss EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) die Bezeichnungen und Zählweise der Volksschule inklusive Kindergarten im Frühling 2019 neu formuliert wurden: Zyklus I = 2 Jahre Kindergarten und 2 Jahre Primarschule. Obwohl es konsequent und in unserem Sinne wäre, diese neue Bezeichnung gleich im Schulgesetz aufzunehmen, verzichten wir in diesem Papier darauf, diese Änderung zu beantragen.

Im Folgenden wird auf das Thema Lohn nur knapp eingegangen. Es ist aus Sicht des LEGR unbestritten, dass mit der Gesetzesrevision die längst fällige Lohnanpassung an die Primarstufe umgesetzt werden muss. Eine Diskriminierungsklage bezüglich des Kindergartenlohnes ist bekannterweise beim Verwaltungsgericht hängig. Die Klage wurde im Herbst 2017 eingereicht. Da wir nicht wissen, in welchem Zeitraum das Verwaltungsgericht darüber befindet und wir nicht in ein laufendes Verfahren eingreifen wollen, führen wir diesen Punkt auf, verzichten aber auf die dazugehörige Begründung, die in der Klage festgehalten ist, sowie auf einen Antrag.

Nachfolgend werden die Gesetzesabschnitte aufgelistet, welche wir zu ändern beantragen - mitsamt Begründung.

## A. Obligatorium

### **Aktuelle gesetzliche Regelung**

#### *Art. 7 Kindergartenstufe*

*1 Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.*

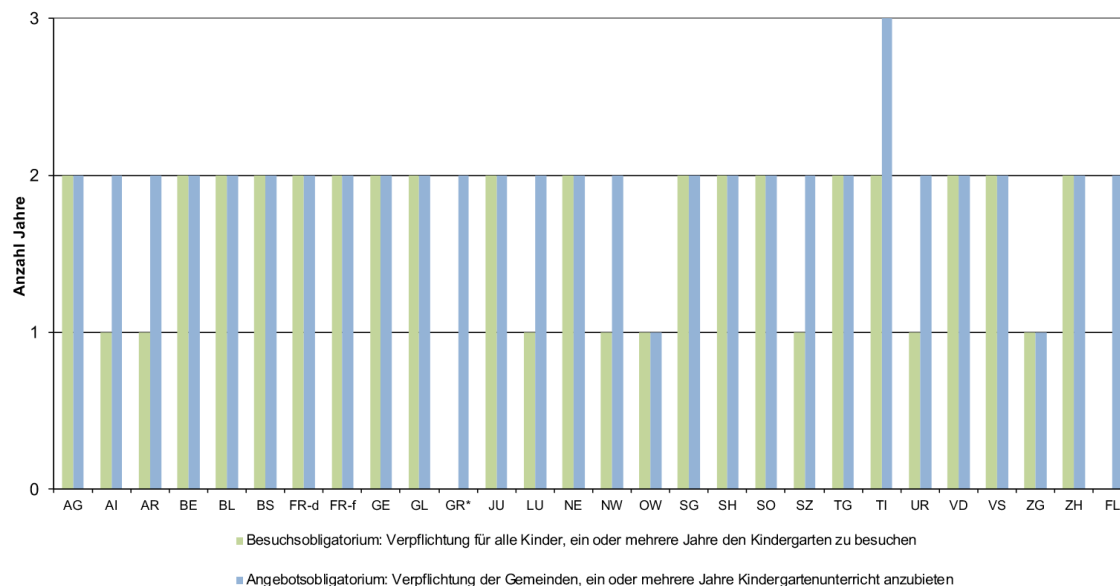
*2 Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.*

*3 Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.*

### AUSGANGSLAGE

Der Kanton Graubünden kennt als einziger Kanton kein Kindergartenobligatorium. Die EDK hat die Daten im Juni 2018 aktualisiert.

Besuchs- und Angebotsobligatorium (Kindergarten/Jahre 1-2)



\* Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

Des Weiteren hat die EDK die effektiven Besuchszahlen im Kindergarten in Erfahrung gebracht:

[https://www.edudoc.ch/static/strukturdaten/pdf\\_rohdaten/005.pdf](https://www.edudoc.ch/static/strukturdaten/pdf_rohdaten/005.pdf)

<b>Effektive Besuchsdauer (Kindergarten / Jahre 1-2)</b>				
Kanton	Anzahl Jahre			
	0 Jahre	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
AG	keine Daten	<1%	96%	3%
AI	0%	2%	98%	1%
AR	0%	3%	94%	3%
BE	1,7%	2%	89,4%	6,9%
BL	0%	0%	100%	1,4%
BS	0%	2%	96%	2%
FR-d	0,5%	0,5%	99%	0,5%
FR-f	<0.5%	0.5%	99%	<0,5%
GE	0%	0%	100%	0%
GL	0%	0%	100%	vereinzelt
GR	0%	1%	98%	1%
JU	0%	0%	100%	1-2%
LU	0%	17%	82%	<1%
NE	0%	0%	100%	4%
NW	0%	9,4%	90,6%	keine Daten
OW	0%	59%	41%	0%
SG	keine Daten	keine Daten	keine Daten	keine Daten
SH	0%	0%	100%	0%
SO	0%	0%	100%	<1%
SZ	0%	20%	80%	0%
TG	0%	<1%	ca. 95%	ca. 5%
TI	0%	0%	100%	ca. 80%
UR	0%	15%	85%	keine Daten
VD	4,4%	3,9%	89,8%	1,8%
VS	0%	0%	100%	<1%
ZG	0%	ca. 5%	ca. 95%	0%
ZH	0.0%	0,6%	95,9%	3,5%
FL	0%	1%	97%	2%

## BEGRÜNDUNG

- Das Gesetz widerspiegelt die effektiven Zahlen nur teilweise. Kaum ein Kind besucht den Kindergarten nur ab dem zweiten Jahr: Denn in diesem einen Prozent sind auch Kinder erfasst, die früher in die Primarstufe eingeschult werden.
- Mit dem LP21 beginnt die Schulzeit jedes Kindes im 1. Zyklus, sprich mit Eintritt in den Kindergarten. Diese erste Hälfte des 1. Zyklus sollte deshalb auch im Kanton Graubünden als obligatorische Schulzeit im Gesetz verankert sein.

- Ein Obligatorium ändert kaum etwas an der bereits gelebten Praxis. Widersprüchlichkeiten könnten aufgehoben werden. Für alle Kinder wäre das Recht auf eine lückenlose und gute Bildung verankert.

- Ein Obligatorium kann nicht mit Harmos gleichgesetzt werden. Viele Kantone sind nicht im Harmoskonkordat und kennen das Obligatorium: Luzern, Thurgau, Nidwalden, Uri, Zug, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden.

## GESETZESÄNDERUNG

Nebst dem oben angeführten Artikel 7 des Schulgesetzes beantragen wir auch die Artikel 10 Abs. 2 *Recht auf Schulpflicht*, Artikel 12 *Schuleintritt* und Artikel 13 *Dauer der Schulpflicht* geändert werden:

Art. 7 Kindergartenstufe 1 Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre. 2 Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen. 3 Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

Art. 10 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht 1 Alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. 2 Der Schulbesuch ist auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I obligatorisch. 3 Die Schulpflicht kann auch in Institutionen der Sonderschulung, in Privatschulen oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

Art. 12 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht 1 Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten. 3 421.000 2 Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe ein. 3 Der Eintritt in die Kindergarten- und in die Primarstufe kann im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden.

Art. 13 Dauer der Schulpflicht 1 Die Schulpflicht umfasst in der Regel neun Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen. 2 Mit Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.

### ANTRAG LEGR

#### *Artikel 7 Kindergartenstufe*

3 Der Besuch des Kindergartens ist **obligatorisch**.

#### *Artikel 10 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht*

**2 Der Schulbesuch ist im Kindergarten, auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I obligatorisch**

*Artikel 12 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschiebung der Schulpflicht*

1 Kinder, die bis zum 31. Dezember das **fünfte** Altersjahr erfüllt haben, treten auf **Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe ein.**

*Art. 13*

1 Die Schulpflicht umfasst in der Regel elf Schuljahre ...

2 Mit Erfüllung **der elfjährigen Schulpflicht** ...



## B. Lektionen statt Stunden

---

### **Aktuelle gesetzliche Regelung**

Art. 62

*1 Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: a) Kindergartenstufe: 24 Stunden b) Primarstufe: 29 Lektionen c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen*

---

#### AUSGANGSLAGE

Der Unterricht im Kindergarten wird nicht fächerorientiert ausgeführt und trotzdem kann der Unterricht in Lektionen abgerechnet werden.

#### BEGRÜNDUNG

- Die Vergleichbarkeit zwischen den Zyklen würde einfacher. Der Kindergarten kann auch in 29 (-1) Lektionen abgerechnet werden.
- Die Umrechnung der heutigen Stunden in Lektionen ergibt über 31 Lektionen für ein 100 Prozent Pensum im Kindergarten. Mit der neuen Regelung von 29 (-1) Lektionen könnte die Stundentafel ähnlich aufgebaut werden wie auf der Primarstufe. Hier ein Beispiel einer möglichen Stundentafel im Kindergarten mit 29 Lektionen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.00	alle	alle	alle	alle	alle
8.45	alle	alle	alle	alle	alle
9.30	Pause*	Pause*	Pause*	Pause*	Pause*
9.50	alle	alle	alle	alle	alle
10.35	alle	alle	alle	alle	alle
11.20	Mittagspause	Mittagspause			Mittagspause
13.30	Grosse	Kleine			Grosse
14.15	Grosse	Kleine			Grosse
15.00	Grosse	Kleine			Entlastungs- lektion KLF

\* Zumeist nur theoretisch, da keine andere Aufsichtsperson vorhanden ist.

- Die Arbeit der Heilpädagogen/innen, die im Kindergarten mitarbeiten, wird in den meisten Schulgemeinden in 45 Minuten Lektionen durchgeführt und abgerechnet. Die Arbeit der Kindergartenlehrer/innen in 60 Minuten Lektionen. Es fallen zwei verschiedene Handhabungen zusammen, die nicht messbar sind. Falls ein/e zusätzliche/r Heilpädagoge/in im hochschwelligen

Bereich im Kindergarten mitarbeitet, ist diese/r wiederum in Stunden ange- stellt. Eine solche Praxis ist durchwegs widersprüchlich und es herrscht eine nicht tolerierbare Willkür.

- Vor wenigen Jahren waren es noch etwa sechs Kantone, die die Unter- richtseinheiten im Kindergarten in 60 Minuten Lektionen berechnet hatten. Inzwischen sind es nur noch der Kanton Graubünden und Schaffhausen, die dieses veraltete System aufrechterhalten.

- Am Unterrichtsetting ändert sich mit der Gesetzesrevision nichts.

#### WEITERE UNTERLAGEN

In der alljährlichen Lohndatenerhebung der EDK finden sich die oben ausgeführten Zahlen:

[https://www.edudoc.ch/static/strukturdaten/pdf\\_rohdaten/009\\_012.pdf](https://www.edudoc.ch/static/strukturdaten/pdf_rohdaten/009_012.pdf)

#### GESETZESÄNDERUNG

Artikel 62 im Schulgesetz müsste angepasst werden:

Art. 62 Vollzeitpensum 1 Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: a) Kindergartenstufe: 24 Stunden b) Primarstufe: 29 Lektionen c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen 2 Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche. 3 Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

#### ANTRAG LEGR

##### *Artikel 62*

1 Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: **a) Kindergartenstufe: 29 Lektionen**, b) Primarstufe: 29 Lektionen c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen.

## C. Klassenlehrperson

---

### **Aktuelle gesetzliche Regelung**

*Art. 23*

*Klassen*

*1 Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.*

*2 Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.*

*Art. 62*

*2 Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.*

---

### AUSGANGSLAGE

Kindergartenlehrer/innen werden als einzige Klassenlehrpersonen in der Bündner Volksschule nicht für ihre Klassenführung entschädigt. Seit Beginn der Diskussion des Schulgesetzes wurde für eine Gleichbehandlung gekämpft und auch nach 2013 wurde immer wieder versucht, diesen Missstand zu beheben.

### BEGRÜNDUNG

- Sämtliche Aufgaben, die eine Klassenlehrperson in den Primar- und Sekundarklassen auszuführen hat, werden auch auf der Kindergartenstufe erfüllt. Gemäss Art. 59 des Schulgesetzes gelten für alle Lehrpersonen sämtlicher drei Zyklen die Pflichten und der Berufsauftrag uneingeschränkt. Somit tragen auch die Kindergartenlehrpersonen die volle Verantwortung für ihre Klasse und stehen in der Führungsverantwortung.
- Klassen brauchen eine pädagogische Führung, damit ein gutes Lernklima herrscht – in allen Zyklen und somit auch im Kindergarten.
- Die Klassenlehrperson ist die erste Ansprechperson für individuelle Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern. Sie führt die Elterngespräche, berät die Schüler/innen und bietet Hilfe (Unterstützung) bei Schwierigkeiten.
- Die Lehrerin, der Lehrer der Kindergartenstufe ist für die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen verantwortlich (Heilpädagoge/in, Logopäde/in usw.).
- Die Schulleitung hat mit der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer eine verantwortliche Ansprechperson für Belange der gesamten Klasse.
- Die Schüler/innen der Kindergartenstufe sind auch in Klassen zusammengefasst.
- In den meisten Kantonen erhalten die Lehrpersonen die Anerkennung als Klassenlehrperson, nur der Kanton Graubünden macht einen Unterschied und

hält der Stufe Kindergarten die Anerkennung vor. Der Kanton Schaffhausen machte bis vor Kurzen noch einen Unterschied, was nun korrigiert wurde

---

*- Übergänge prägen die Kindergartenstufe. Der Schuleintritt ist ein sehr wichtiger, der in Zusammenarbeit mit Primarlehrer/innen/ evt. Schulpsychologen/innen und Eltern gemacht werden muss. Kindergartenlehrpersonen tragen für diesen Übergang sehr viel Verantwortung.*

---

- Einige Gemeinden im Kanton haben auf Initiative ihrer Kindergartenlehrer/innen den Missstand erkannt und entschädigen ihre Angestellten entsprechend.

#### ARGUMENTARIUM KLASSENLEHRPERSON

Die Fraktion Kindergarten hat ein ausführliches Argumentarium ausgearbeitet, das ihren Mitgliedern zur Verfügung stand, um am Arbeitsort um eine freiwillige Anerkennung des Arbeitgebers anfragen zu können:

Argumentarium Klassenleitung für Kindergartenlehrpersonen

##### *Ausgangslage*

2013 wurde das Schulgesetz im Kanton Graubünden eingeführt. Auf der Primar- und Sekundarstufe erhielten die Klassenlehrpersonen dabei die Funktion anerkannt und mit einer Lektion pro Woche entschädigt. Die Kindergartenlehrer/innen jedoch nicht, obwohl sie in Bezug auf Klassenführung dieselben gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

##### *Schulgesetz*

Im Artikel 59 sind die Aufgaben der Lehrpersonen umschrieben. Nun wurde aber im Artikel 23 festgelegt, dass nur die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Oberstufe einer Klasse zugeteilt werden. Dadurch kommen die Kindergartenlehrpersonen nicht zum berechtigten Anspruch einer Lektion Reduktion für die Arbeit als Klassenlehrperson (Artikel 62).

Art. 59 Pflichten, Berufsauftrag

1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern.

2 Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:

a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;

b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen

Lehr- und Fachpersonen;

c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;

d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;

e) die selbstständige Weiterbildung;

- f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
- g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

3 Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:

- a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
- b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.

#### Art. 62 Vollzeitpensum

1 Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

- a) Kindergartenstufe: 24 Stunden
- b) Primarstufe: 29 Lektionen
- c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen

2 Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

#### Art. 23 Klassen

- 1 Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.
- 2 Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

In den vergangenen Jahren hat sich der LEGR uns auf verschiedenen Stufen, politisch und gewerkschaftlich, für die Gleichstellung der Kindergartenlehrperson, unter anderem auch für die Anerkennung als Klassenlehrperson, eingesetzt. Wir begegneten grossem Verständnis für unser Anliegen. Aber eine Änderung des Artikels 23 im Schulgesetz war in den vergangenen fünf Jahren nicht möglich.

Im kantonalen Schulgesetz jedoch auch im Erziehungsplan, der bis im Sommer 2018 Gültigkeit hatte, im Lehrplan 21, im LCH Positionspapier „Zeitgemässe Anstellungen“ und im Pflichtenheft zu den Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen, sowie in den Grossratsprotokollen zum neuen Schulgesetz werden Kindergartenlehrpersonen als Klassenlehrpersonen bezeichnet und Aufgaben zugewiesen, jedoch nicht entschädigt.

#### *Lehrplan 21*

Mit der Einführung des Lehrplans 21 auf das Schuljahr 2018/19, ist die Situation noch augenfälliger. Der Kindergarten ist nun nicht nur im kantonalen Gesetz ein Bestandteil des Schulgesetzes, sondern als Teil des 1. Zyklus die erste Stufe im öffentlichen Schulsystem.

### *Positionspapier des LCH „Zeitgemässe Anstellungsbedingungen“*

Kindergartenlehrpersonen beteiligen sich ebenfalls an den erweiterten Aufgaben von Lehrpersonen und Schulhausteams. Dies wird auch im oben erwähnten Positionspapier klar verdeutlicht

### *Aufgaben Klassenleitung von Kindergartenlehrpersonen gemäss Muster-Berufsauftrag Graubünden*

#### a) ARBEITSFELD UNTERRICHT

Die Kindergartenlehrer/in

- trägt die Hauptverantwortung für den Unterricht in der Klasse,
- leitet das Unterrichtsteam,
- fördert die pädagogische und administrative Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten

Lehrpersonen im Unterrichtsteam,

- koordiniert die gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Unterrichts im Unterrichtsteam,
- sorgt dafür, dass zentrale Regeln der Klassen- und Unterrichtsführung (z. B. Beurteilungs-

regeln, Umgangsformen etc.) von allen beteiligten Lehrpersonen des Unterrichtsteams gleichermaßen vertreten und durchgesetzt werden, – vermittelt bei Konflikten.

#### b) ARBEITSFELD: LERNENDE

Die Kindergartenlehrer/in

- ist in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Lehrpersonen verantwortlich für die individuelle Förderplanung einzelner Lernender,
- teilt den Lernenden im persönlichen Gespräch die Beurteilung über ihre schulische

Leistung und Entwicklung sowie über ihr persönliches Verhalten mit,

- berät einzelne Lernende bei schulischen oder persönlichen Schwierigkeiten,
- ist primäre Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten,
- führt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen des Unterrichtsteams Elternabende durch und organisiert nach Bedarf weitere Kontakte mit den Erziehungsberechtigten, – ist bei Anliegen betreffend einzelner Lernender oder der ganzen Klasse Ansprechperson für Fachpersonen der schulischen Dienste und Behörden,
- führt Fallbesprechungen, Absprachen und Austausch mit Fachpersonal SPD, HPD, Logopädie, Psychomotorik usw.
- pflegt in dem von der Schulleitung festgelegten Rahmen Kontakte zu den abnehmenden Stufen oder Abnehmerstufe, d.h. zu den Primarlehrpersonen

### c) ARBEITSFELD: SCHULE

Die Kindergartenlehrer/in

- sichert den Informationsfluss zur Klasse,
- ist hauptverantwortlich für die Umsetzung von Schulanliegen in der Klasse (z. B. für die Umsetzung von Schulhausregeln),
- vertritt die Interessen der Klasse im Schulteam und gegenüber der Schulleitung.

#### **Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen**

[http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/SPM\\_Sonderpaedagogische\\_Massnahmen\\_AVS\\_Richtlinien\\_de.pdf](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/SPM_Sonderpaedagogische_Massnahmen_AVS_Richtlinien_de.pdf)

Die Anforderungen an die Kindergartenlehrpersonen sind in den Richtlinien „Sonderpädagogische Massnahmen“ ersichtlich und werden von ihnen umgesetzt und angewandt. Die Kindergartenlehrpersonen agieren als Klassenlehrpersonen in der Zusammenarbeit mit den Schulischen Heilpädagoginnen.

Die Aufgaben lassen sich unter anderem in folgenden Abschnitten der Richtlinien belegen. Neben Kapitel 2.1 Integrative Förderung und 2.2 Runder Tisch, findet sich auch im Kapitel 4:

Vereinbarung zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin bzw. dem Schulischen Heilpädagogen.

Die wichtigsten Aufgaben der Klassenlehrperson sind:

- Unterrichten der Klasse gemäss vorgegebenem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung jener Kinder, welche integrativ geschult werden.
- Adäquate Individualisierung und Differenzierung des Unterrichtes in der Regelklasse
- Zusammenarbeit mit den an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der integrierten Schülerinnen und Schüler
- Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel der optimalen Förderung betroffener Kinder
- Unterstützung der integriert geschulten Kinder im sozialen und emotionalen Bereich im Interesse einer aktiven Integration der Kinder ins Gruppengeschehen der Klasse
- Weitergabe von Informationen, die die Klasse betreffen, an alle Eltern



## POSITIONSPAPIER LCH

[https://www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Positionspapiere/110416\\_Aufgaben\\_Arbeitsbedingungen\\_Klassenlehrperson.pdf](https://www.lch.ch/fileadmin/files/documents/Positionspapiere/110416_Aufgaben_Arbeitsbedingungen_Klassenlehrperson.pdf)

## GESETZESÄNDERUNG

Damit die Arbeitsbedingungen auch punkto Klassenführung verbessert werden, beantragt der LEGR Artikel 23 *Klassen* sowie Artikel 62 *Vollzeitpensum* ändern.

Art. 23 Klassen

1 Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt. 2 Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen. 3 Die Abteilungsgrößen dürfen in der Regel 24 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten und fünf Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten.

## ANTRAG LEGR

### *Artikel 23*

1 Die Schülerinnen und Schüler **des Kindergartens**, der Primarschule und der Sekundarschule I werden einer Klasse zugeteilt.

### *Artikel 62*

2 Das Pensum einer Klassenlehrperson **des Kindergartens**, der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche



## D. Besoldung

---

### **Aktuelle gesetzliche Regelung**

Art. 66

#### *Mindestjahresbesoldung*

*1 Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):*

*a) Kindergartenstufe:*

*1. Kindergartenlehrperson: Erste Lohnstufe Fr. 60'000*

---

#### AUSGANGSLAGE

Der heute im Gesetz festgehaltene Anfangslohn von Fr. 60'000.- ist der tiefste in der Schweiz ausbezahlte Lohn für Lehrpersonen der Volksschule. Eine erste Anpassung der Besoldung erfolgte mit dem neuen Schulgesetz 2012. Dabei wurde der Lohn verbessert. Dennoch blieb es der mit Abstand tiefste Kindergartenlohn schweizweit und weit entfernt von den Löhnen von Kindergartenlehrpersonen anderer Kantone.

Laut EDK- Lohndatenerhebung haben elf Kantone die 100prozentige Gleichstellung bei der Entschädigung der Kindergartenlehrpersonen gegenüber den Primarlehrpersonen (Uri, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Bern, Baselland, Freiburg, Wallis, Aargau, Luzern, St.Gallen, Solothurn). Jedes Jahr ziehen weitere Kantone gleich, ab Januar 2020 werden beispielsweise die Kindergartenlehrpersonen im Kanton Schaffhausen wie die Primarlehrpersonen entschädigt. Zudem ist bei den übrigen Kantonen der Unterschied sehr viel geringer als im Kanton Graubünden.

#### BEGRÜNDUNG

Wegen der hängigen Diskriminierungsklage zur Besoldung der Kindergartenlehrpersonen folgt hier keine ausführliche Begründung. Die Delegiertenversammlung des LEGR hat an der DV 2016 bereits dazu Stellung bezogen und entsprechende Anträge gut geheissen.

AUSSICHT AUF ANTRAG DES LEGR
------------------------------

Der Antrag wird sich auf das Gerichtsurteil abstützen.
--